

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 444/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Martha L., geborene H.,
N. V. Drive, E. Island,
M., F./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter und die Richter Born, Buchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 269 Abs. 2 SGO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der des Patrich-ter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls. Daß das Berufungsgericht möglicher-weise nicht genügend beachtet hat, daß der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit mit Rücksicht auf den Gesamtleidenszustand bestimmt werden muß, führt als Verfahrensverstöß (BGH Rz 1973, 171) nicht zur Zulassung der Revision (BGH Rz 1967, 42 Nr. 37; 378 Nr. 27; 451).

Ob der Patrichter den sachverständigen Zeugen Hr. Genihert, dessen schriftliche Erklärung die Klä-gerin ohne Widerspruch des Beklagten vorgelegt hatte,

- 3 -

auf den Antrag der Klägerin hin vernehmen wollte,
stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Die
Grundsätze in BGH Rz 1967, 500 sind auch hier
anzuwenden (Beschluß vom 25. Januar 1973 - IX ZB
637/70). Der Berufungsrichter war demnach nicht
gehindert, die Erklärung des Zeugen wie geschehen
zu würdigen.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)